

Sitzung 2016/I Luzern vom 22. Januar 2016

## Entscheid

---

Kostenverfügung: öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2016

Instruktion: Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

### Sachverhalt und Erwägungen

#### 1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 2 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern (vgl. § 23 Abs. 1 öVG).

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl August 2015 und die Arbeitsplatzzahlen von 2012 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2016 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2014 herangezogen.

## 2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2016 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 und 2.3 nachfolgend):

	Budget 2016 CHF	öV-Beitrag 2016 CHF
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	77,60 Mio.	77,60 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	24,90 Mio.	11,14 Mio.
FABI Kantonsbeitrag, div. laufende Ausgaben (vif ER)	0,00 Mio.	20,70 Mio.
<b>Total Beiträge an den öV</b>	<b>102,50 Mio.</b>	<b>109,44 Mio.</b>
Anteil Gemeinde 2015 (50%)	51,25 Mio.	54,72 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-2,95 Mio.	-6,42 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0,30 Mio.	0,30 Mio.
<b>Total Anteil Gemeinde</b>	<b>48,60 Mio.</b>	<b>48,60 Mio.</b>

\* Die Gemeinden haben in den Jahren 2010-2014 8,3 Mio. mehr an Investitionsbeiträgen bezahlt als der Kanton ausgegeben hat.

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2016 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 38,80 Millionen Franken (50% von 77,6 Mio. Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt weiterhin 0,3 Millionen Franken.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag bestehend aus öV-Investitionen, dem FABI Kantonsbeitrag sowie diversen laufenden Ausgaben. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016-2019 werden 2016 für öV-Investitionen 11,14 Millionen Franken eingestellt. Der Kantonsbeitrag für FABI wird 2016 über die Erfolgsrechnung (ER) der Dienststelle Verkehrs und Infrastruktur (vif) abgewickelt, was zur aufgezeigten Verschiebung von der Investitionsrechnung (IR) zur Erfolgsrechnung führt. Dabei fallen die bisherigen Infrastrukturabgeltungen an die BLS aufgrund von FABI weg, was die Reduktion von 24,9 Millionen auf 20,7 Millionen Franken begründet.

In den Jahren 2010-2014 wurden den Gemeinden jeweils höhere Investitionsbeiträge in Rechnung gestellt als effektiv ausgegeben worden sind. Die Differenz wurde zurückgestellt und in der Bilanz ausgewiesen; per 31. Dezember 2014 resultierte ein Saldo von 8,3 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden. In den nächsten drei Jahren soll dieser Saldo nun abgebaut werden. Dadurch steigt der Investitionskostenbeitrag für die Gemeinden weniger stark an. Dabei ist zu beachten, dass die effektiv verwendeten Mittel für öV-Investitionen regelmässig vom budgetierten Beitrag abweicht, sodass die für das Jahr 2016 nun als Vorauszahlung in Abzug gebrachten Beträge von den Annahmen im Jahr zuvor abweichen.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 9,5 Millionen Franken festzulegen.

### 3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2016 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Die Gemeinden Buttisholz, Ebikon, Eschenbach, Grossdietwil, Hasle, Hergiswil b.W., Hohenrain, Horw, Luzern, Meierskappel, Menznau, Oberkirch, Pfaffnau, Ruswil, Schlierbach, Sempach, Sursee, Wauwil, Weggis, Werthenstein und Wikon äussern sich zustimmend zum Kostenverteiler.

3.2 Mit Schreiben vom 16. Dezember teilte die Gemeinde Grosswangen mit, dass sie mit dem Kostenverteiler nicht einverstanden sei. Die Ablehnung des Kostenverteilers wird damit begründet, dass sich das Angebot verschlechtert habe, die Busse der Linie 61 unpünktlich verkehren, der sogenannte „Rottal-Express“ die Gemeinde Grosswangen nicht bediene, die Haltestellen in der Gemeinde keine elektronische Anzeigetafeln und Billettautomaten hätten und dass die Abklärungen zur Aufhebung der Haltestelle Hauelen noch nicht abgeschlossen seien.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 des Verkehrsverbunds Luzern wurde der Gemeinde Grosswangen erläutert, dass die Gemeinde mit dem Fahrplan 2016 zwar weniger Abfahrten habe, die gewichteten Abfahrten jedoch stiegen. Grund dafür sei die Erhöhung des Siedlungsgewichts der Haltestelle Grosswangen, Rot, aufgrund der Zunahme der Einwohner und Arbeitsplätze im Einzugsgebiet derselben und damit zöge dies einen höheren Kostenverteilschlüssel nach sich. Da die Berechnungen gemäss öVV korrekt durchgeführt und keine Fehler festgestellt worden seien, komme es zu keiner Anpassung des Kostenverteilschlüssels. Der Gemeinde Grosswangen wurde weiter mitgeteilt, dass aufgrund des Spardrucks das Angebot wirtschaftlich und der Nachfrage angepasst gestaltet worden sei. Im Weiteren nehme der Verkehrsverbund Luzern die Rückmeldung zum „Rottal-Express“ zur Kenntnis. Die Installation von elektronischen Anzeigetafeln und Billettautomaten seien sehr teuer und könnten daher nicht flächendeckend getätigt werden. Der benötigte Schwellenwert der Ein- und Aussteigenden werde in Grosswangen noch nicht erreicht. Zur Haltestelle Hauelen wurde festgehalten, dass die Federführung zu dieser Fragestellung beim Strasseneigentümer, dem Kanton Luzern, vertreten durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur liege und der Wunsch der Gemeinde bereits deponiert worden sei. Es bestehe kein Handlungsbedarf, den Kostenverteiler anzupassen, da dieser aufgrund der gesetzlichen Vorgaben richtig gerechnet worden sei. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Argumente der Gemeinde Grosswangen für die Ablehnung des Kostenverteilers keinen Einfluss auf die Grundlagen der Berechnung und damit keine Anpassung des Kostenteilers zur Folge haben.

3.3 Telefonisch meldete die Gemeinde Roggliswil, dass die Haltestelle Roggliswil, Unterfeld, aufgehoben wurde. Daher dürfe diese Haltestelle nicht mehr für die Berechnung des Kostenverteilschlüssels berücksichtigt werden.

Die Haltestelle Roggliswil, Unterfeld, wurde tatsächlich aufgehoben und der Kostenverteilschlüssel wird neu ohne diese Haltestelle berechnet. Damit reduziert sich der öV-Beitrag für die Gemeinde Roggliswil, für alle anderen Gemeinden ändert sich der Beitrag ebenfalls minim.

3.4 Mit Mail vom 15. Dezember 2015 teilte die Gemeinde Reiden mit, dass die Linie 8 Mehrkosten verursache und sie im Vorfeld nicht darauf hingewiesen worden sei. Daher habe die Gemeinde Reiden noch Fragen zur Kostenentwicklung der Linie 8. Zur Klärung dieser Fragen fand am 7. Januar 2016 eine Besprechung statt.

Durch die Umstellung der Linie 8 wird in Reiden eine Haltestelle zusätzlich bedient. Damit nehmen die gewichteten Abfahrten für die Gemeinde zu, was zu einer Erhöhung des öV-Beitrags für die Gemeinde Reiden führt. Die Gemeinde Reiden hat zudem ein zum Kanton Luzern überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum, was ebenfalls zu einer Erhöhung ihres öV-Beitrags führt. Bei der Linie 8 wurde schliesslich eine kleine Korrektur der Abfahrten am Samstag vorgenommen, wodurch sich der öV-Beitrag der Gemeinde Reiden im Verhältnis zum Entwurf des Kostenverteilers 2016 leicht reduziert.

3.5 Mit Schreiben vom 26. November 2015 teilte die Gemeinde Buchrain mit, dass sie mit dem Kostenverteiler nicht einverstanden sei. Es fehlten detaillierte Angaben zum Berechnungssystem und Aussagen, wieso sich das Siedlungsgewicht und der Anteil der Gemeinde verändert hätten.

Am 27. November 2015 erhielt die Gemeinde Buchrain Erklärungen zum Berechnungssystem und den Link zur Karte, auf welcher mit der Selektion der Gemeinde und Haltestelle die Einwohner und Arbeitsplätze im Einzugsgebiet abgerufen werden können (<http://www.geo.lu.ch/map/verkehr/>). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 teilte die Gemeinde Buchrain mit, dass sie mit dem Kostenverteilschlüssel einverstanden sei.

3.6 Aufgrund der Anhörung wurden somit zwei Korrekturen am Entwurf des Kostenverteilers 2016 vom 23. November 2015 vorgenommen: Die Haltestelle Roggliswil, Unterfeld, wurde für die Berechnung nicht mehr berücksichtigt und die Abfahrten am Samstag der Linie 8 wurden korrigiert. Durch diese beiden Änderungen gibt es für alle Gemeinden Abweichungen zum Entwurf, die jedoch für die einzelnen Gemeinden gering ausfallen.

#### 4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Adligenswil	5'349	482'951	1.436%	697'751
Aesch	1'051	30'265	0.181%	87'805
Alberswil	643	47'307	0.156%	75'678
Altbüron	974	37'461	0.182%	88'552
Altishofen	1'579	50'380	0.279%	135'662
Altwis	410	11'387	0.070%	33'933
Ballwil	2'649	82'999	0.466%	226'432
Beromünster	6'234	366'217	1.365%	663'215
Buchrain	6'161	289'017	1.234%	599'838
Büron	2'287	86'415	0.425%	206'745
Buttisholz	3'272	158'220	0.663%	322'169
Dagmersellen	5'118	114'962	0.829%	402'854
Dierikon	1'440	80'916	0.309%	150'392
Doppleschwand	743	23'065	0.130%	63'347
Ebersecken	401	4'375	0.058%	28'031
Ebikon	12'781	1'393'544	3.806%	1'849'945
Egolzwil	1'368	38'787	0.234%	113'826
Eich	1'707	81'048	0.343%	166'935

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Emmen	29'292	3'056'329	8.508%	4'134'942
Entlebuch	3'325	138'794	0.639%	310'617
Ermensee	865	83'669	0.241%	117'083
Eschenbach	3'594	97'869	0.609%	295'968
Escholzmatt-Marbach	4'323	250'892	0.942%	457'573
Ettiswil	2'562	171'199	0.593%	288'346
Fischbach	733	36'435	0.150%	72'928
Flühli	1'880	133'264	0.447%	217'415
Gettnau	1'088	55'932	0.226%	109'660
Geuensee	2'750	106'448	0.516%	250'537
Gisikon	1'134	45'590	0.215%	104'605
Greppen	1'034	26'365	0.172%	83'784
Grossdietwil	838	32'754	0.158%	76'587
Grosswangen	3'104	112'646	0.570%	277'064
Hasle	1'778	82'554	0.355%	172'456
Hergiswil b.W	1'869	47'315	0.311%	151'182
Hildisrieden	2'055	69'317	0.369%	179'418
Hitzkirch	5'069	380'048	1.239%	602'022
Hochdorf	9'401	404'468	1.826%	887'416
Hohenrain	2'481	109'308	0.486%	236'153
Honau	381	8'172	0.061%	29'695
Horw	13'813	1'435'312	4.003%	1'945'354
Inwil	2'429	68'804	0.416%	202'058
Knutwil	2'126	108'962	0.440%	214'028
Kriens	27'229	2'118'524	6.775%	3'292'619
Luthern	1'307	17'511	0.193%	93'842
Luzern	81'057	11'848'337	28.865%	14'028'497
Malters	6'923	145'086	1.105%	536'983
Mauensee	1'271	70'513	0.272%	132'051
Meggen	6'775	756'608	2.046%	994'289
Meierskappel	1'351	59'340	0.264%	128'455
Menznau	2'918	92'765	0.515%	250'446
Nebikon	2'517	96'282	0.470%	228'435
Neuenkirch	6'484	489'452	1.590%	772'604
Nottwil	3'476	219'091	0.784%	381'159
Oberkirch	4'062	223'242	0.865%	420'412
Pfaffnau	2'304	105'099	0.457%	222'043
Rain	2'533	97'754	0.474%	230'543
Reiden	6'892	275'742	1.306%	634'728
Rickenbach	3'110	36'742	0.452%	219'540
Roggliwil	647	42'958	0.149%	72'608
Römerswil	1'669	91'523	0.355%	172'585
Romoos	663	13'692	0.105%	51'271
Root	4'736	370'389	1.181%	574'149

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Rothenburg	7'246	776'571	2.137%	1'038'519
Ruswil	6'812	366'036	1.438%	698'670
Schenkon	2'731	240'968	0.724%	351'968
Schlierbach	792	21'504	0.134%	65'173
Schongau	1'004	34'048	0.181%	87'796
Schötz	4'095	79'139	0.643%	312'534
Schüpfheim	4'111	126'114	0.719%	349'348
Schwarzenberg	1'686	49'379	0.291%	141'487
Sempach	4'171	218'420	0.871%	423'446
Sursee	9'390	657'354	2.221%	1'079'619
Triengen	4'462	120'668	0.755%	366'809
Udligenswil	2'262	162'685	0.542%	263'378
Ufhusen	876	5'999	0.120%	58'520
Vitznau	1'271	140'416	0.381%	185'367
Wauwil	1'904	61'115	0.337%	163'863
Weggis	4'355	230'795	0.914%	444'216
Werthenstein	2'035	88'610	0.397%	192'901
Wikon	1'470	76'847	0.307%	149'136
Willisau	7'623	369'686	1.546%	751'396
Wolhusen	4'294	290'618	1.000%	486'087
Zell	1'999	130'329	0.458%	222'504
<b>Gesamttotal</b>	<b>394'604</b>	<b>31'859'713</b>	<b>100.000%</b>	<b>48'599'997</b>

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2015 und 2016 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2016 haben (vgl. Beilage 2 zum Schreiben an die Gemeinden zum Entwurf des Kostenverteilers 2016 vom 23. November 2015). Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2013 und 2014 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +1.1%) zu- oder abgenommen hat. Abweichungen des öV-Beitrags von mehr als 2% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b und 1c zum Schreiben an die Gemeinden zum Entwurf des Kostenverteilers 2016 vom 23. November 2015).

4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

## 5. Akontozahlungen

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Verkehrsverbund Luzern kann von den Gemeinden Akontozahlungen an die im laufenden Fahrplanjahr anfallenden Kosten verlangen. Es ist vorgesehen, entsprechende Akontozahlungen an die laufenden Kosten im März und August 2016 (je die Hälfte des Gemeindebeitrages) in Rechnung zu stellen.

## Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2016 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.
2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2016 einen Investitionskostenbeitrag (öV-Investitionsbeiträge, FABI Kantonsbeitrag, diverse laufende Ausgaben abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 9,5 Millionen Franken zu leisten.
3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2016 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte Gesamttotal) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Thomas Buchmann  
Präsident Verbundrat



Matthias Senn  
Vizepräsident Verbundrat

---

### Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (R)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (2)
- Sekretärin Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

### Versand: